

## **Rahmenvereinbarung zur freiwilligen Ausbildungumlage in der Altenpflege**

zwischen

- ◆ der AOK Baden-Württemberg, Stuttgart,
- ◆ dem Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V., AEV-Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V., Stuttgart,
- ◆ dem BKK-Landesverband Baden-Württemberg, Kornwestheim,
- ◆ der IKK Baden-Württemberg, Ludwigsburg,
- ◆ der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Baden-Württemberg, Stuttgart,
- ◆ der Bundesknappschaft, Verwaltungsstelle München, München,
- ◆ dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V., Köln,
- ◆ dem Landeswohlfahrtsverband Baden, Karlsruhe  
als überörtlicher Träger der Sozialhilfe in Baden-Württemberg,
- ◆ dem Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern, Stuttgart  
als überörtlicher Träger der Sozialhilfe in Baden-Württemberg,
- ◆ der Arbeitsgemeinschaft der örtlichen Träger der Sozialhilfe in Baden-Württemberg

und

- ◆ der Arbeiterwohlfahrt, Bezirksverband Baden e.V., Karlsruhe,
- ◆ der Arbeiterwohlfahrt, Bezirksverband Württemberg e.V., Stuttgart,
- ◆ dem Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V., Freiburg,
- ◆ dem Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V., Stuttgart,
- ◆ dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Baden-Württemberg e.V., Stuttgart,
- ◆ dem Diakonischen Werk der Evang. Landeskirche Baden e.V., Karlsruhe,
- ◆ dem Diakonischen Werk der evang. Kirche in Württemberg e.V., Stuttgart,
- ◆ dem Deutschen Roten Kreuz, Landesverband Baden-Württemberg e.V., Stuttgart,
- ◆ dem Deutschen Roten Kreuz, Landesverband Badisches Rotes Kreuz e.V., Freiburg,
- ◆ dem Bundesverband Privater Anbieter sozialer Dienste e.V., Stuttgart,
- ◆ dem Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe, Landesgruppe Baden-Württemberg e.V., VDAB Mannheim,
- ◆ der Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft e.V., Stuttgart,
- ◆ dem Verband der Krankenanstalten in privater Trägerschaft in Baden-Württemberg e.V., Freiburg,

wird für das Jahr 2004 folgende Rahmenvereinbarung zur Umlagefinanzierung der Ausbildungsvergütungen in der Altenpflege vereinbart:

## Präambel

Die vertragsschließenden Partner bekräftigen mit dieser Vereinbarung ihre gemeinsame Verantwortung für eine leistungsfähige pflegerische Versorgung von Pflegebedürftigen in stationären und teilstationären Pflegeeinrichtungen in Baden-Württemberg. Sie sind sich darin einig, dass es dafür unabdingbar ist, dass qualifizierte, gut ausgebildete Fachkräfte in ausreichender Zahl für die Erbringung der notwendigen Pflegeleistungen zur Verfügung stehen. Sie bekennen sich zu ihrer gemeinsamen Verpflichtung, die Ausbildung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern nach Kräften zu fördern.

Die Vertragspartner unterstreichen die herausragende Bedeutung einer gesetzlichen Regelung zur Finanzierung der Altenpflegeausbildung. Sie fordern die Landesregierung auf, unverzüglich eine gesetzliche Regelung herbeizuführen, die für Einrichtungsträger, Bewohner und Kostenträger eine praktikable Umsetzung ermöglicht.

## § 1

### Beitritt, Rechte und Pflichten, Austritt, Öffnungsklausel

1. Dieser Rahmenvereinbarung können alle zugelassenen Pflegeeinrichtungen beitreten, die einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI oder Bestandschutz nach § 73 Abs. 3 SGB XI für den Bereich der vollstationären Pflege und der Kurzzeitpflege besitzen.
2. Der Rahmenvereinbarung können auch Einrichtungen beitreten, die keinen Erstattungsanspruch nach § 5 besitzen.
3. Der Beitritt des Einrichtungsträgers zu dieser Rahmenvereinbarung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung (Anlage 1) gegenüber seinem Spitzenverband für den Pflegesatzzeitraum 01.01.2004 bis 31.12.2004 bis spätestens 24.11.2003. Dieser leitet die Anträge bis 05.12.2003 an den zuständigen Landeswohlfahrtsverband weiter (zum Verfahren siehe Merkblatt). Erfolgt die Beitrittserklärung zu dieser Rahmenvereinbarung nicht fristgerecht, bleibt der Einrichtungsträger vom laufenden Verfahren ausgeschlossen.
4. Mit der Beitrittserklärung anerkennt der Einrichtungsträger die Rechte und Pflichten, insbesondere die Einhaltung der Fristen, die sich aus dieser Rahmenvereinbarung ergeben. Die Regelungen des § 82 a SGB XI finden für den Geltungszeitraum dieser Vereinbarung keine Anwendung.
5. Die Ausbildungsträger, die im Jahr 2004 eine Erstattung ihrer Ausbildungsaufwendungen nach § 5 erhalten, verpflichten sich, ihr bestehendes Angebot an Ausbildungsplätzen in der Altenpflege zu erhalten.
6. Ein Austritt des Einrichtungsträgers aus dieser Rahmenvereinbarung ist nicht möglich.
7. Die Vertragspartner sind sich einig, dass auch Einrichtungsträger, die keinem Spitzenverband angehören, dieser Rahmenvereinbarung beitreten können. Der Beitritt erfolgt in diesen Fällen durch entsprechende Erklärung gegenüber dem zuständigen Landeswohlfahrtsverband. Es gelten die Fristen und Bestimmungen gemäß den Absätzen 1 bis 6.

## § 2 Pauschaler Aufstockungsbetrag

1. Die beigetretenen Einrichtungen erhalten in der Zeit vom 01.01.2004 bis zum 31.12.2004 eine Aufstockung in Höhe von täglich 1,02 Euro auf die jeweils geltenden allgemeinen Pflegevergütungen nach §§ 84, 85 SGB XI und der nach § 93 BSHG geltenden Pflegesätze für nicht nach SGB XI eingestufte Leistungsempfänger.
2. Zum 01.01.2005 entfällt der Aufstockungsbetrag wieder und kann nicht mehr abgerechnet werden.
3. Der Aufstockungsbetrag nach Abs. 1 wird mit der Beitrittserklärung (Anlage 1) in zweifacher Ausfertigung beantragt und vom zuständigen Landeswohlfahrtsverband bis spätestens 16.01.2004 bestätigt.
4. Der Aufstockungsbetrag ist Bestandteil der allgemeinen Pflegevergütungen. Der Bewohner ist davon in geeigneter Form zu informieren.
5. Bei vorübergehender Abwesenheit des Heimbewohners darf der Aufstockungsbetrag im Hinblick auf die Regelungen des § 23 Abs. 3 des Rahmenvertrages für vollstationäre Pflege gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI nur zu 75 % abgerechnet werden.
6. Sofern in den bisher vereinbarten allgemeinen Pflegevergütungen Ausbildungskostenanteile für Altenpflegeschüler enthalten sind, bleiben diese von dieser Vereinbarung unberührt.

## § 3 Mitwirkung der Spitzenverbände

1. Die Spitzenverbände informieren die Einrichtungsträger über den Inhalt dieser Rahmenvereinbarung.
2. Zusammen mit der Beitrittserklärung und dem Aufstockungsantrag übermitteln die Spitzenverbände den Landeswohlfahrtsverbänden auch die von den Einrichtungsträgern gemäß § 5 Abs. 1 zu meldende Platzzahl gemäß dem geltenden Versorgungsvertrag.

## § 4 Zuständigkeit für die Durchführung des Umlageverfahrens, Transparenzklausel Verwaltungskostenpauschale

1. Zuständig für die Durchführung dieses Umlageverfahrens sind die beiden Landeswohlfahrtsverbände Baden und Württemberg-Hohenzollern.
2. Nach Abschluss des Verfahrens erfolgt eine Offenlegung der Ergebnisrechnung durch die beiden Landeswohlfahrtsverbände gegenüber der Pflegesatzkommission nach § 86 SGB XI.
3. Für die Durchführung der Aufgabe erhalten die Landeswohlfahrtsverbände eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 0,8 % des Umlageaufkommens.

## § 5 Umlageverfahren, Ausbildungsfonds

1. Grundlage für die Berechnung des auf den jeweiligen Einrichtungsträger entfallenden Umlagebetrages sind
  - der nach § 2 Abs. 1 festgesetzte Aufstockungsbetrag, sowie
  - die Zahl der Plätze zum Beitrittszeitpunkt gemäß Versorgungsvertrag bzw. Bestandsschutz.
2. Zur Ermittlung des vom einzelnen Einrichtungsträger zu zahlenden Umlagebetrages wird die von dem Einrichtungsträger gemeldete Platzzahl mit dem in § 2 Abs. 1 festgesetzten Aufstockungsbetrag unter Berücksichtigung einer 95 %-igen Auslastung der Einrichtung an 366 Kalendertagen multipliziert.
3. Die Einrichtungsträger sind verpflichtet, den von den Landeswohlfahrtsverbänden ermittelten und ihnen bis spätestens 01.06.2004 mitgeteilten Umlagejahresbetrag für das Jahr 2004 bis spätestens 30.06.2004 in einen Ausbildungsfonds zu zahlen.

## § 6 Erstattung der Ausbildungsvergütungen

1. Sämtliche Berechnungen für die Erstattung der Ausbildungsvergütungen erfolgen auf der Grundlage einer von den beiden Landeswohlfahrtsverbänden durchzuführenden Gesamtrechnung für das Land Baden-Württemberg.
2. Die am Verfahren beteiligten Träger der praktischen Ausbildung in der Altenpflege erhalten eine teilweise Erstattung ihrer Ausbildungsvergütungen, die ihnen während der praktischen und theoretischen Ausbildung aufgrund Ausbildungsvertrag entstehen. Die Ausbildung muss gemäß dem Gesetz über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz) durchgeführt werden und zum Erwerb der Berufsbezeichnung „Altenpfleger/in“ führen oder gemäß der in Baden-Württemberg gültigen „Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Sozialministeriums an Berufsfachschulen für Altenpflege“ durchgeführt werden und zum Erwerb der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte/r Altenpflegehelfer/in“ führen.
3. Die Ausbildungsträger teilen dem Landeswohlfahrtsverband, in dessen Verbandsbezirk die praktische Ausbildung stattfindet, bis zum 01.03.2004 den Namen und die Gesamtzahl ihrer Auszubildenden zum Stand 01.01.2004 mit. Der Ausbildungsträger hat die Richtigkeit seiner Angaben schriftlich zu bestätigen (Anlage 2). Im Einzelfall können die Landeswohlfahrtsverbände weitere Nachweise zur Überprüfung der Richtigkeit der Angaben fordern.
4. Die Landeswohlfahrtsverbände ermitteln zunächst den Erstattungsbetrag je Auszubildenden, indem die Summe der eingegangenen Umlagebeträge und der anfallenden Guthabenzinsen abzüglich der Verwaltungskostenpauschale durch die Gesamtzahl der Auszubildenden der erstattungsberechtigten Einrichtungen dividiert wird. Der Erstattungsbetrag je Einrichtung ergibt sich, indem der Erstattungsbetrag je Auszubildenden mit der Anzahl der von den Einrichtungen nach § 6 Abs. 3 gemeldeten Anzahl der Auszubildenden multipliziert wird.

5. Der Erstattungsbetrag wird der Einrichtung schriftlich mitgeteilt und durch den jeweils zuständigen Landeswohlfahrtsverband bis zum 01.09.2004 überwiesen.
6. Ausbildungsträger, die ihrer Zahlungsverpflichtung nach § 5 Abs. 3 + 4 trotz Mahnung mit Fristsetzung nicht nachkommen, verwirken ihren Erstattungsanspruch nach § 6. Sie sind verpflichtet, die Aufstockungsbeträge unverzüglich zurückzuzahlen und dies dem zuständigen Landeswohlfahrtsverband nachzuweisen.

## § 7

### **Inkrafttreten, Quorum, Außerkrafttreten**

1. Diese Rahmenvereinbarung tritt zum 01.01.2004 für den Spitzenverband in Kraft, dessen Einrichtungsträger mit mindestens 70 % der Plätze gemäß Versorgungsvertrag beigetreten sind. Die Quote bezieht sich auf die Gesamtzahl der Plätze der zugelassenen Einrichtungen dieses Spitzenverbandes.
2. Bei Inkrafttreten einer bundes- oder landesrechtlichen Regelung zur Erstattung der Ausbildungsvergütungen (z.B. durch ein Umlageverfahren) tritt diese Rahmenvereinbarung außer Kraft, spätestens jedoch zum 31.12.2004. Eine Kündigung ist nicht erforderlich.

*Stuttgart / Kornwestheim / Ludwigsburg / Karlsruhe / München / Köln / Freiburg /  
Mannheim, den 06.11.2003*

AOK Baden-Württemberg

---

BKK-Landesverband  
Baden-Württemberg

---

Landwirtschaftliche Krankenkasse  
Baden-Württemberg

---

Verband der Privaten Krankenversiche-  
rung e.V.

---

Landeswohlfahrtsverband Baden

---

Städtetag Baden-Württemberg

---

VdAK / AEV Baden-Württemberg

---

IKK Baden-Württemberg

---

Bundesknappschaft, Verwaltungsstelle  
München

---

Landeswohlfahrtsverband  
Württemberg-Hohenzollern

---

Landkreistag Baden-Württemberg

---

Gemeindetag Baden-Württemberg

---

Arbeiterwohlfahrt, Bezirksverband  
Baden e.V.

---

Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband  
Württemberg e.V.

---

Caritasverband für die Erzdiözese  
Freiburg e.V.

---

Caritasverband der Diözese  
Rottenburg-Stuttgart e.V.

---

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsver-  
band, Landesverband Baden-  
Württemberg e.V.

---

Diakonisches Werk der Evang. Lan-  
deskirche Baden e.V.

---

Diakonisches Werk der evang. Kirche  
in Württemberg e.V.

---

Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband  
Baden-Württemberg e.V.

---

Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband  
Badisches Rotes Kreuz e.V.

---

Bundesverband Privater Anbieter  
sozialer Dienste e.V.

---

Verband Deutscher Alten- und Behin-  
dertenhilfe, Landesgruppe Baden-  
Württemberg e.V.

---

Baden-Württembergische Kranken-  
hausgesellschaft e.V.

---

Verband der Krankenanstalten in priva-  
ter Trägerschaft in Baden-Württemberg  
e.V.

---